Holtenser Karnevalsverein e. V.

von 1981 gegründet 1992

Satzung des

Holtenser Karnevalsvereins e. V.

Holtensen, 11. 11. 2016

Holtenser Karnevalsverein e.V.

Beschluss auf der Gründerversammlung am 24. 01. 1992
Die geänderte Fassung ersetzt die bisherige Fassung vom 13. 11. 1993
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. 11. 2016
Eingetragen im Vereinsregister unter der Registrierungsnummer VR 150143 am 24.03.1992

§1 Die Gründung

Der Verein wurde am 24. 01. 1992 im Gasthaus „ Zur Traube" zu Holtensen gegründet. Er entstand aus einer losen Vereinigung der Karnevalsfreunde Holtensen, die 1981 den Karneval in Holtensen ins Leben riefen.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Holtenser Karnevalsverein". Er ist eingetragen in das Vereinsregister,mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein", in der abgekürzten Form „e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Holtensen
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31. 10. des Folgejahres
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Einbeck.

§3 Der Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Wir haben uns die Aufgabe gestellt, die guten und alten Traditionen des Karnevals in einem Kreis der Freunde zu pflegen und zu festigen, und das karnevalistische Brauchtum zu erhalten, sowie der Dorfbevölkerung durch karnevalistische Veranstaltungen Freude und Abwechslung zu bringen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihren Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Ehrenrat

a) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus:

1.) Präsident
2.) stellv. Präsident
3.) Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Elferratsmitglieder:

1.) Pressewart
2.) Schriftführer
3.) stellv. Schriftführer
4.) stellv. Kassenwart
5.) Organisationsteam
6.) Organisationsteam
7.) Organisationsteam
8.) Organisationsteam

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand und Elferrat wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der Präsident wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, der Schriftführer und der Kassenwart auf 3 Jahre, die restlichen Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes

Elferratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

b) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
b.) jährlich einmal zum 11.11., spätestens jedoch am 31.01. des Folgejahres.

2. In jedem Jahr hat der Vorstand den nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen, und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu berufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Email oder andere Medien erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten
4. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
5. Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens für fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

c) Der Ehrenrat

Des weiteren gehört zu den Organen der Ehrenrat.
Mitglieder des Ehrenrates werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und haben eine beratende sowie bei Veranstaltungen dem Vorstand unterstützende Funktion.
In den Ehrenrat können nur ehemalige Elferratsmitglieder berufen werden, die mindestens 8 Jahre im Vorstand tätig waren.

§ 5 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§6 Geschäftsordnung

1. Der Präsident hat den Verein zu führen. Insbesondere obliegen ihm die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
2. Der Kassenführer regelt die gesamte finanzielle Tätigkeit des Vereins, insbesondere obliegen ihm der Kartenverkauf für die verschiedenen Veranstaltungen, des Einziehen der Beiträge und das Führen der Abendkasse.
3. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Zu seinem Aufgabengebiet gehören weiterhin der Kartendruck und das Erstellen der Einladungsschreiben.
4. Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfordert keine Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Vertreters.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein hat Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen den Vorstand des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.

3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesem Betrag auch nach zweifacher Mahnung durch den Kassenführer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der letzten Mahnung voll entrichtet. Die zweite Mahnung soll mit eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Unzustellbarkeit der Mahnung hemmt die Streichung nicht. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.
7. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sind alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§8 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die einmal jährlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.
Bei unterjährigen Eintritt werden die Mitgliedsbeiträge anteilmäßig erhoben.

§9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu muss eine vier Fünftel Mehrheit erforderlich sein.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, vornehmlich dem Kindergarten Holtensen, zu.

§10 Narrenrecht

Das besondere Recht der Narren liegt in der freien Meinungsäußerung.
Sprichwörtlich in der sogenannten „Narrenfreiheit".

Sie ist ursprünglich von Königen und Fürsten hergeleitet, die ihrem Hofnarren dieses besondere Recht einräumten, um aus ihrem Munde die freie öffentliche Meinung ihrer Untertanen herausfinden. So wurzelt die „Freiheit" und die Weisheit der Narren im soliden Grund der Wahrheit; wird heute noch im Karneval verkündet und durch humorvolle Reden und lustige Lieder in der Bütt dem närrischen Volke kundgetan. Der „Karnevalsverein" will stets bemüht sein, dieses Recht der Narrenfreiheit in ihrem Aufgabenkreis zu wahren und zu schützen.

Holtensen, den 11. 11. 2016